

# Prüfungskommission

## für Wirtschaftsprüfer

### Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5 – 14 a WPO

#### 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

1. Halbjahr 2022

Termin: 10. Februar 2022

Bearbeitungszeit: 6 Stunden

Hilfsmittel: 1. Steuergesetze

2. Steuerrichtlinien

3. Steuererlasse

– jeweils Beck'sche Textausgabe – Loseblatt-Textsammlung –

4. Habersack (vormals Schönfelder), Deutsche Gesetze  
– Textsammlung und Ergänzungsband –

5. Nicht programmierbarer Taschenrechner

6. Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der  
Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung  
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermö-  
gen

**– Anlage hier nicht beigelegt –**

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes  
und der Anlage (DBA Deutschland – Österreich) **23 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit  
auch die Aufgabenstellung ab!**

## **Bearbeitungshinweise**

1. Die Klausur besteht aus drei Teilen, die in beliebiger Reihenfolge bearbeitet werden können.
2. Alle Aufgaben sind zu bearbeiten.
3. Sollten im Sachverhalt offenbare Unrichtigkeiten oder Widersprüche enthalten sein oder notwendige Angaben fehlen, so weisen Sie in Ihrer Lösung darauf hin und vermerken, wie Sie den Sachverhalt berichtigt oder ergänzt haben.
4. Erforderliche Anträge gelten als gestellt, alle Nachweise als erbracht und alle notwendigen Bescheinigungen als vorgelegt, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt.
5. Steuerrechtliche Wahlrechte sind vorbehaltlich einer anderen Aufgabenstellung so auszuüben, dass sich für den angegebenen Veranlagungszeitraum ein möglichst niedriges zu versteuerndes Einkommen (zvE) ergibt. Alle Betragsangaben erfolgen aus Vereinfachungsgründen in Euro (€).
6. Begründen Sie Ihre Entscheidungen jeweils unter Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften, Verwaltungsanweisungen und ggfs. abweichende Rechtsprechung.
7. Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung.
8. Bei jeder Aufgabe sind die maximal erreichbaren Punkte angegeben. Die Punkte sollen zugleich einen Anhaltspunkt für die Gewichtung der Aufgaben darstellen. Es sind maximal 100 Punkte erreichbar, davon

Teil I:	Einkommensteuer/Internationales Steuerrecht	50 Punkte
Teil II:	Verfahrensrecht	35 Punkte
Teil III:	Umsatzsteuerrecht	15 Punkte

## Teil I: Einkommensteuer/Internationales Steuerrecht (50 Punkte)

Fiona Freund, mit Wohnsitz in München, ist Geschäftsführerin der Sonnenschein GmbH mit Sitz und Geschäftsleitung in München. Sie ist an der GmbH auch mit 10 % beteiligt. Weitere Gesellschafter der GmbH waren zum Zeitpunkt der Gesellschafterversammlung am 15.04.2020:

- in Höhe von 10 % Dorothea Dorn, ansässig in Wien (Österreich);
- in Höhe von 20 % Stan Smith, ansässig in Sao Paulo (Brasilien);
- in Höhe von 20 % die NLA SA (Sociedade Anonima) mit Sitz und Geschäftsleitung in Sao Paulo (Brasilien);
- in Höhe von 20 % die Zeppelin GmbH mit Sitz und Geschäftsleitung in Bregenz (Österreich);
- in Höhe von 20 % die Venture Capital GmbH, ebenfalls mit Sitz und Geschäftsleitung in Bregenz (Österreich).

Die Zeppelin GmbH hatte den Anteil an der Sonnenschein GmbH im März 2020 erworben. Verkäufer war die Verox GmbH mit Sitz und Geschäftsleitung in München. Nach dem Kaufvertrag ist die Dividende für das Wirtschaftsjahr 2019 an den Verkäufer, also die Verox GmbH, auszuschütten. Die Gesellschafterstruktur ist im Übrigen seit 2017 unverändert. Fiona Freund und Dorothea Dorn halten ihre Beteiligungen an der Sonnenschein GmbH im Privatvermögen, Stan Smith im Betriebsvermögen. Dorothea Dorn hat in einem Schreiben an die Sonnenschein GmbH um Freistellung eines Sparerfreibetrages von 801 € in 2020 gebeten.

Die Venture Capital GmbH ist nicht börsennotiert und hat, im Gegensatz zur Zeppelin GmbH, über das Halten der Beteiligung an der Sonnenschein GmbH hinaus keine eigene wirtschaftliche Tätigkeit. Anteilseigner der Venture Capital GmbH sind zu je 25 % die NLA Cooperation mit Sitz und Geschäftsleitung auf den Niederländischen Antillen sowie die Zukunftsinvest GmbH mit Sitz und Geschäftsleitung in München. 50 % an der Venture Capital GmbH hält die Risikofinanz GmbH mit Sitz und Geschäftsleitung in Bregenz (Österreich). Alle drei Anteilseigner der Venture Capital GmbH haben eine über den Rahmen der Vermögensverwaltung hinausgehende eigene wirtschaftliche Tätigkeit. Für die Einschaltung der Venture Capital GmbH waren ausschließlich steuerliche Überlegungen maßgeblich.

Die NLA Sociedade Anonima und die NLA Cooperation sind mit einer AG deutschen Rechts vergleichbar. Deutschland hat weder mit den Niederländischen Antillen noch mit Brasilien ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen.

Die im Ausland ansässigen Gesellschafter der Sonnenschein GmbH haben alle weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter in Deutschland.

Die Gesellschafterversammlung der GmbH hatte am 15.04.2020 beschlossen, für das Jahr 2019 eine Gesamtdividende von 5 Mio. € auszuzahlen. Der Zufluss der Dividenden erfolgte am 15.05.2020. Fiona Freund glaubt, dass die Sonnenschein GmbH Kapitalertragsteuer in richtiger Höhe abgezogen hat, sicher ist sie aber nicht.

Für sie selbst als Dividendenempfängerin hat Fiona Freund allerdings die Buchhaltung der Sonnenschein GmbH angewiesen, keine Kapitalertragsteuer abzuziehen und netto auszuzahlen. Denn sie könne zum Teileinkünfteverfahren optieren. Als Folge werde sie, wie schon in den vergangenen Jahren, Finanzierungszinsen für den Erwerb der Beteiligung abziehen, die die Dividende selbst übersteigen. Da sie deshalb schon keine positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielen werde, sei ein liquiditätsmindernder Quellenabzug systemwidrig und unzulässig. Ihren Steuerbescheid für 2019 mit negativen Einkünften aus Kapitalvermögen sowie eine Kopie eines Schreibens an ihr Wohnsitzfinanzamt, in dem sie auch für 2020 vorab zum Teileinkünfteverfahren optiert, hat sie der Buchhaltung der Sonnenschein GmbH vorgelegt.

Die Gesellschafterin Zeppelin GmbH ist auch Fremdkapitalgeber der Sonnenschein GmbH. Mit Vertrag vom 15.03.2020 hat sie der Sonnenschein GmbH zwei Darlehen gewährt. Darlehen 1 ist durch eingetragene Sicherungsgrundschuld an einem inländischen Grundbesitz der Darlehensempfängerin dinglich gesichert und festverzinslich. Darlehen 2 ist durch Bankbürgschaft gesichert. Die Höhe des Zinssatzes des Darlehens 2 bestimmt sich nach der Höhe des Umsatzes der Sonnenschein GmbH. Ein negativer Zinssatz oder eine sonstige Verlustbeteiligung sind ausgeschlossen. Für 2020 sind der Zeppelin GmbH für Darlehen 1 10.000 € Zinsen am 15.12.2020 überwiesen worden, für Darlehen 2 waren es am gleichen Tag 20.000 €. Die Überweisungen erfolgten jeweils ohne Quellenabzug.

Die Sonnenschein GmbH hat einen Aufsichtsrat. Aufsichtsratsmitglied ist auch Rudi Ratlos, ansässig in Wien (Österreich). Er hat weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter in Deutschland. Aufsichtsratssitzungen wurden am 15.11.2019 und am 15.03.2020 durchgeführt. Weitere Aufsichtsratssitzungen fanden in 2020 nicht statt. Herr Ratlos erhält pro Sitzung eine pauschale Entschädigung von 2.500 €. Für die beiden Sitzungen hat die Sonnenschein GmbH, jeweils zusätzlich, tatsächlich entstandene Reisekosten von 500 € übernommen. Für die Sitzungen im November 2019 und März 2020 hat Herr Ratlos am 15.11.2020 eine Gutschrift von 2.500 € pro Sitzung, also 5.000 € insgesamt, erhalten. Einen Quellenabzug hat die Sonnenschein GmbH nicht vorgenommen. Mit Schreiben vom 30.03.2020 hat Herr Ratlos bei einem möglichen Steuerabzug um Berücksichtigung folgender Ausgaben gebeten:

1. Nach der Satzung des Aufsichtsrates wurden nur Flugkosten der 2. Klasse übernommen. Herr Ratlos ist immer 1. Klasse geflogen. Pro Aufsichtsratssitzung hatte er dadurch nachgewiesene Mehrausgaben von jeweils 150 €.

2. Dem Schreiben liegt auch eine Spendenquittung an den Deutschen Caritasverband e. V. in Höhe von 500 € mit der Bitte um Berücksichtigung bei.

**Aufgabe:**

Ermitteln Sie, ob und in welcher Höhe die Sonnenschein GmbH im Wirtschaftsjahr und Veranlagungszeitraum 2020 für die Dividendenzahlungen, für die Zinszahlungen sowie für die Aufsichtsratsvergütung Kapital- bzw. Quellensteuer einzubehalten hat. Auf den Solidaritätszuschlag ist aus Vereinfachungsgründen nicht einzugehen. Gehen Sie im Rahmen der Prüfung der Verpflichtung zum Kapitalertragsteuerabzug kurz auf die inländische Steuerpflicht der die jeweiligen Zahlungen empfangenden (natürlichen und juristischen) Personen ein. Gehen Sie jeweils kurz auf die abgeltende Wirkung des Quellensteuerabzugs bzw. die Möglichkeit einer (Antrags-)Veranlagung ein.

Gehen Sie dabei von folgenden Voraussetzungen aus:

- Freistellungsbescheinigungen des Bundeszentralamtes für Steuern zugunsten der Zahlungsempfänger liegen in gesetzlich zulässiger Höhe vor;
- die Zinsbedingungen der Darlehen der Zeppelin GmbH an die Sonnenschein GmbH sind fremdvergleichskonform;
- Dokumentationsanforderungen zum Nachweis von Ausgaben wurden erfüllt.

Auf das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Österreich (**Anlage**) wird hingewiesen.

## Teil II: Verfahrensrecht (35 Punkte):

Luigi Falcone hat am 08.09.2020 einen Besprechungstermin in der Kanzlei von Wirtschaftsprüfer Benni Schmid in Ebersberg. Mit Hilfe von Schmid will Falcone eine Selbstanzeige wegen Steuerhinterziehung beim Finanzamt Ebersberg (Bayern) einreichen; er hat seit Monaten Alpträume, dass ihn nachts die Steuerfahndung aus dem Bett klingelt. Falcone schildert folgenden, tatsächlich zutreffenden Sachverhalt:

Falcone hat im Jahr 2013 in Ebersberg die Pizzeria „Da Luigi“ betrieben. Seine monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen hat er pünktlich abgegeben und die geschuldeten Beträge bezahlt.

Die USt-Erklärung für den Veranlagungszeitraum 2013 und die gemeinsame ESt-Erklärung 2013 von Luigi und seiner Ehefrau Patrizia Falcone wurden erst im November 2015 abgegeben. Das FA Ebersberg hatte ab Herbst 2014 mehrfach die Abgabe der ESt- und USt-Erklärung für 2013 angemahnt, in der Folgezeit dann auch mit der Festsetzung von Verspätungszuschlägen gedroht und schließlich mit Schätzungsbescheiden vom Montag, 09.03.2015 (Tag der Aufgabe zur Post), die Umsatzsteuer 2013 und die Einkommensteuer 2013 festgesetzt.

Bei der Umsatzsteuer hat sich – nach Abzug des Vorauszahlungssolls – eine Abschlusszahlung von 10.000 € ergeben. Der USt-Bescheid ist am 09.03.2015 an Luigi Falcone, Priel 1, 85560 Ebersberg, versandt worden; die Festsetzung erfolgte unter Vorbehalt der Nachprüfung.

Ebenfalls am 09.03.2015 ist der Schätzungsbescheid für die Einkommensteuer 2013 an Luigi und Patrizia Falcone, Priel 1, 85560 Ebersberg, zur Post gegeben worden; auch hier erfolgte die Festsetzung ggü. beiden Ehegatten unter Vorbehalt der Nachprüfung. Luigi Falcone hat den **ESt-Bescheid 2013** nun Wirtschaftsprüfer Schmid vorgelegt, der Inhalt ist hier **auszugsweise** wiedergegeben:

	Versp.zuschlag €	Einkommensteuer €
Festgesetzt werden	200	60.000
ab Vorauszahlungen.....		50.000
Verbleibende Steuer .....		10.000
Abrechnung (Stichtag 01.03.2015)		
bereits getilgt.....	0	0
mithin zu wenig entrichtet .....	200	10.000
Bitte zahlen Sie spätestens am Montag, 13.04.2015	<b>200</b>	<b>10.000</b>

Besteuerungsgrundlagen

	Ehemann €	Ehefrau €	Insgesamt €
Einkünfte aus Gewerbebetrieb.....	210.000		
Gesamtbetrag der Einkünfte .....	210.000		210.000
Weitere Besteuerungsgrundlagen:			- 30.000
zu versteuerndes Einkommen .....			180.000
zu versteuern nach dem Splittingtarif.....		180.000	
festzusetzende ESt			60.000

Ende November 2015 reichten die Eheleute Falcone dann doch noch elektronisch eine gemeinsame ESt-Erklärung 2013 (mit Antrag auf Zusammenveranlagung) ein. Infolge dieser Erklärung hat das FA Ebersberg am Montag, dem 08.02.2016, einen neuen Steuerbescheid versandt, auch dieser wird WP Schmid vorgelegt:

Art der Steuerfestsetzung:

Der Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 Abs.1 AO wird aufgehoben.

Der Bescheid ist nach § 165 Abs.1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

	Versp.zuschlag €	ESt €
Festgesetzt werden	200	70.000
ab Vorauszahlungen.....		50.000
Verbleibende Steuer .....		20.000
Abrechnung (Stichtag 29.01.2016)		
bereits getilgt .....	200	10.000
mithin sind zu wenig entrichtet .....	0	10.000
Bitte zahlen Sie spätestens am Freitag,11.03.2016.....	<b>0</b>	<b>10.000</b>

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	Ehemann €	Ehefrau €	Insgesamt €
Einkünfte aus Gewerbebetrieb.....	242.000		
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung .....		-12.000	
Summe/Gesamtbetrag der Einkünfte.....	242.000	-12.000	230.000
Weitere Besteuerungsgrundlagen: <i>(hier nicht abgedruckt)</i>			
zvE.....			200.000
zvE nach Splittingtarif.....		200.000	
festzusetzende ESt			70.000

Erläuterungen: Die Änderung erfolgte gem. § 164 AO! Die Angaben aus der Steuererklärung wurden allesamt unverändert übernommen. Von einer Erhöhung des Verspätungszuschlages wird trotz der Erhöhung der Steuerfestsetzung abgesehen, da die Höhe des Verspätungszuschlages als noch ermessensgerecht angesehen wird.

.....

Die weiteren Angaben im Steuerbescheid (insb. Erläuterungen zum Vorläufigkeitsvermerk und Rechtsbehelfsbelehrung) entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Umsatzsteuerjahreserklärung 2013 hatte Falcone gemeinsam mit der Einkommensteuererklärung 2013 beim FA Ebersberg abgegeben: darin hat er eine Erhöhung der Abschlusszahlung 2013 i. H. v. 1.900 € gegenüber dem Umsatzsteuerbescheid 2013 vom 09.03.2015 erklärt, also nunmehr 11.900 €. Ein ausdrücklicher USt-Bescheid 2013 ist vom Finanzamt Ebersberg allerdings nicht erlassen worden. WP Schmid meinte, das sei verfahrensrechtlich wohl in Ordnung, das käme öfter so vor.

Falcone beichtete nun WP Schmid seine steuerlichen „Nachlässigkeiten“: Er habe von April bis November 2013 – insgesamt 8 Monate – auf dem „Tollwood Festival“ in München einen lukrativen Food Truck gemietet und darin „Luigis – Home of the Pizza“ eingerichtet. Die dort verkaufte Ware habe er über das Restaurant in Ebersberg bezogen, auch das eingesetzte Personal stammte vom Restaurant, an den Wochenenden war er selbst dort tätig.

- Die aus dem Stand erzielten Umsätze – 119.000 € – habe er bisher dem Finanzamt absichtlich verschwiegen. Da der Personalaufwand und der Wareneinsatz mit Vorsteuerabzug in der Buchführung des Restaurants erfasst worden ist, ist ihm der gesamte Umsatz „brutto-für-netto“ geblieben.
- Im Gegenzug habe er die Mietzahlungen von 1.190 € (incl. USt) pro Monat, also insgesamt 9.520 €, an die „Tollwood Betriebs KG“ von seinem Privatkonto bei der Volksbank Graubünden (Schweiz) bezahlt, damit das Finanzamt nicht über diese Mietzahlungen das Nebengeschäft entdeckt. Die ihm zustehenden Vorsteuervergütungen habe er konsequenterweise nicht geltend gemacht.
- Die von Luigi selbst an den Wochenenden auf dem Festivalstand geleistete Arbeitszeit hat einen Wert von insgesamt 18.000 €. Dieser Aufwand ist bisher nicht gewinnmindernd abgezogen worden. Pro Arbeitsstunde empfand Luigi 50 € als angemessen.
- Und noch eins ist zu beachten:  
Patrizia Falcone hat seit November 2012 Vermietungseinkünfte. Die beiden ersten Mietzinszahlungen für November und Dezember 2012, jeweils i. H. v. 1.000 € am ersten des Monats im Voraus fällig, waren bar bezahlt worden. Das Geld war Patrizia Falcone bereits am Donnerstag, dem 27.12.2012, übergeben worden, die Einzahlung auf ihrem Konto war aber erst am Freitag, 04.01.2013, erfolgt. Patrizia Falcone hat



diese Einnahmen daher in ihrer Steuererklärung 2013 erfasst. Er, Luigi glaube aber, dies sei falsch, ihr Verlust aus der Vermietung für 2013 müsse deshalb um 2.000 € erhöht werden.

WP Schmid verspricht Luigi Falcone, die steuerlichen Auswirkungen aus dem geschilderten Sachverhalt zu klären, auch um evtl. eine entsprechende Selbstanzeige fertigen zu können.

#### **Bearbeitungshinweise:**

- Es sind alle aufgeworfenen Probleme gutachtlich zu prüfen.
- Datumsangaben sind fiktiv!
- Gewerbesteuerliche Auswirkungen sind zu ignorieren.
- 50 € als Wert einer Arbeitsstunde von Luigi Falcone ist angemessen.

#### **Aufgabe 1:**

Welche Verwaltungsakte befinden sich in dem auszugsweise wiedergegebenen „**Einkommensteuerbescheid 2013**“ des Finanzamts Ebersberg vom **09.03.2015**?

Benennen Sie diese mit dem jeweiligen Fachbegriff und erklären Sie deren Funktion unter Angabe der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

#### **Aufgabe 2:**

Prüfen Sie, ob am Stichtag 08.09.2020 die von Luigi Falcone geforderte Umsatzsteuerabschlusszahlung 2013 aufgrund der geschilderten für die USt relevanten Vorgänge im Falle einer Selbstanzeige bzw. Berichtigung geändert werden kann. Alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis, werden vorgelegt. Patrizia Falcone hat bzgl. ihrer Vermietungseinkünfte nicht auf die USt-Befreiung gem. § 4 Nr. 12 a UStG verzichtet.

#### **Aufgabe 3:**

Prüfen Sie, ob und wie am Stichtag 08.09.2020 der an die Eheleute Falcone gerichtete **Einkommensteuerbescheid 2013** vom 08.02.2016 unter Einbeziehung aller von Luigi Falcone für die Einkommensteuer 2013 geschilderten Sachverhalte geändert werden kann (Angabe des zVE genügt!). Die Eheleute wollen an der Zusammenveranlagung festhalten, ein Aufteilungsbescheid wird nicht beantragt.

### Teil III: Umsatzsteuerrecht (15 Punkte):

Luigi Falcone betreibt ab 2019 nach der behördlichen Schließung seiner Pizzeria in Ebersberg einen Baumarkt und ein Bauunternehmen, das nachhaltig Bauleistungen erbringt. Darüber hinaus betätigt er sich auch als Bauträger (Errichtung von Einfamilienhäusern auf eigenen Grundstücken mit anschließender Veräußerung des bebauten Grundstücks).

Am 10.01.2019 schloss Falcone mit dem Autohaus Ebersberg einen Kaufvertrag über einen neuen Alfa Romeo ab. Falcone konnte dabei einen 10%igen Rabatt auf den Listenpreis von 60.000 € zuzüglich 11.400 € USt aushandeln. Am 18.03.2019 erhielt er die Nachricht, dass sein neues Fahrzeug zur Abholung bereitstünde. Falcone holte das Fahrzeug am 01.04.2019 beim Autohaus ab und beglich den zutreffend berechneten vereinbarten Kaufpreis.

Wie von Anfang an beabsichtigt, setzte Falcone das Fahrzeug – laut ordnungsgemäß geführtem Fahrtenbuch – ab 01.04.2019 zu 70 % für Fahrten im Zusammenhang mit seinem Bauunternehmen und zu 30 % im Zusammenhang mit seinen Bauträgerumsätzen ein. Ab 01.01.2020 gingen seine Bauträgerumsätze zurück, so dass er ab diesem Zeitpunkt das Fahrzeug nur noch zu 10 % für seine Bauträgerumsätze nutzte. Im Übrigen verwendete er ab 01.01.2020 das Fahrzeug zu 70 % im Zusammenhang mit seinem Bauunternehmen und zu 20 % für Privatfahrten. Falcone ging von einer Nutzungsdauer von 6 Jahren aus.

An laufenden Kosten fielen für die Pkw-Nutzung im Jahr 2020 folgende Beträge an:

Kfz-Versicherung und -Steuer:	1.200 €
Kraftstoff/Benzin:	3.000 € zuzüglich 570 € USt
Wartung und Pflege:	2.500 € zuzüglich 475 € USt

In der Nacht zum 01.05.2020 wurde das vor dem Wohnhaus des Falcone geparkte Fahrzeug durch einen Hagelschlag so beschädigt, dass eine Dachlackierung erforderlich war. Das Autohaus Ebersberg stellte Falcone für die am 05.05.2020 vorgenommenen Lackierungsarbeiten am 06.05.2020 2.000 € zuzüglich 380 € USt in Rechnung, die Falcone sogleich beglich.

Im September 2020 entschloss sich Falcone aufgrund ständiger Defekte, ein neues Fahrzeug zu erwerben. Er bestellte beim BMW-Händler in Ebersberg am 05.10.2020 einen neuen Pkw. Die Auslieferung wurde ihm für Anfang 2021 in Aussicht gestellt. Ende Dezember 2020 erhielt er die Mitteilung, dass sein neuer BMW am 02.01.2021 zur Abholung bereit stünde. Falcone schenkte den Alfa Romeo daraufhin am 31.12.2020 seinem Sohn. Der BMW-Händler hätte Falcone für den Alfa Romeo 30.000 € zuzüglich 5.700 € USt bezahlt.

### **Aufgabe:**

Beurteilen Sie den angeführten Sachverhalt in seiner umsatzsteuerlichen Auswirkung auf Falcone im Besteuerungszeitraum 2019 und 2020. Hierbei ist insbesondere auf die Umsatzart, die Steuerpflicht, die Bemessungsgrundlage für steuerpflichtige Umsätze und auf den Vorsteuerabzug einzugehen. Die Umsatzsteuer für steuerpflichtige Umsätze ist zu berechnen.

Wo es der Sachverhalt erlaubt, ist auch anzugeben, in welchem Voranmeldungszeitraum die Steuer entsteht bzw. zu berichtigen ist und die Vorsteuer abgezogen werden kann.

Gehen Sie auch kurz auf die Unternehmereigenschaft und den Umfang des Unternehmens von Luigi Falcone ein.

Begründen Sie bitte Ihre Entscheidungen unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen.

### **Grundsätzlich ...**

- enthalten Rechnungen die gesetzlich erforderlichen Angaben,
- versteuern alle angesprochenen Unternehmer ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG und nach vereinbarten Entgelten,
- wurden gemischt genutzte Wirtschaftsgüter dem Unternehmensvermögen zugeordnet,
- entspricht die geplante Verwendung der tatsächlichen,
- liegen alle angegebenen Orte im Inland.

Verwenden Sie einheitlich einen **Umsatzsteuersatz von 19 %!**